

Ergebnisprotokoll Besprechung Landratsamt Regensburg

14. Oktober 2020

Grund: Fluggelände Kallmünz

Teilnehmer:

Fr. Gatzek (Untere Naturschutzbehörde)
Hr. Liedl (Naturschutzrecht)
Fr. Röder (Bund Naturschutz – Kallmünz)
Fr. Penner (Bund Naturschutz – Kallmünz)
Hr. T. Fasan (GSC Ratisbona)
Hr. S. Weber (GSC Ratisbona)
Hr. B. Klaassen (Deutscher Hängegleiterverband – DHV)

Thematik:

Die Felsen oberhalb von Kallmünz (Burgberg) eignen sich möglicherweise als Brutplatz für den Wanderfalken. Der Uhu als natürlicher Feind des Wanderfalken brütet nach Aufzeichnungen von LBV Ornithologen (H. Rank, H. Gerl) seit mehreren Jahren erfolgreich am ca. 1km entfernten Eichenberg (bestehendes Überflugverbot bis 30.06.).

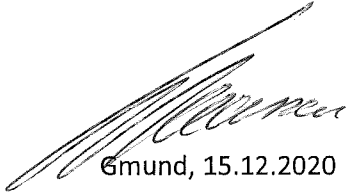
Der Wanderfalken ist aufgrund der positiven Entwicklung der letzten Jahre zwar nicht mehr auf der bundesweiten und bayrischen Roten Liste, wird aber z.B. durch das europäische Recht (Europ. Vogelschutzrichtlinie) und das Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 BNatSchG) geschützt. Der Bund Naturschutz (BN) fordert einen entsprechenden Abstand zum Burgberg. In der Vergangenheit hat der Gleitschirm Club Ratisbona bereits mehrfach Regelungen für den vorsorglichen Schutz zugestimmt. Es handelt sich um freiwillige Vereinbarungen, die sorgfältig kommuniziert und eingehalten werden.

Das Fluggelände wird seit über 30 Jahren an ca. 40 Tagen / Jahr durch Piloten bei Südostwind genutzt. Das Gelände besitzt eine Zulassung nach § 25 LuftVG durch den DHV. Die Naturschutzbehörde Regensburg hatte 1994 dem Flugbetrieb zugestimmt.

Ergebnis: Im Zuge einer freiwilligen Regelung des GSC Ratisbona wird folgendes vereinbart:

- Zwischen dem 1.1. und 15.3. eines jeden Jahres darf in den Bereich am Burgberg nicht eingeflogen werden. Wendemarke ist die Mündung Altwasser in die Naab (entsprechend der Markierung „B“ auf der Fluggebiets-Infotafel). Ausnahme: Überflüge mit mehr als 500 m über Grund und entsprechender Thermik.
- Bis zum 15.3. eines jeden Jahres wird festgestellt, ob der Wanderfalken brütet. Zu diesem Zweck nimmt der BN direkt mit dem GSC Kontakt auf. Wenn der Wanderfalken brütet, bleibt es bei dieser Regelung bis zum 30.6., falls keine Brut stattfindet, kann der Bereich am Burgberg wieder überflogen werden (mind. 50 m über der Burg).
- alternativ: wird mit einem weiteren Termin mit dem BN über die weitere Vorgehensweise entschieden.
- Der GSC wird eine entsprechende Information an die Piloten weitergeben (Internet und Infotafel).
- 2021 werden die Regelung und das Verfahren erprobt. Am Ende des Jahres findet eine Besprechung zwischen GSC und BN statt. Das Ergebnis wird der UNB Regensburg und dem DHV mitgeteilt.

- Inwiefern ein Überflug über den Burgberg (50 m Regelung) auch bei begonnener Brut ab dem 15.3. möglich ist (hier Nestbindung der Altvögel zur Brut), soll noch geklärt werden. Maßgeblich für o.g. Termin (30.6.) ist aktuell der Zeitpunkt an dem die Brut ausgeflogen ist.
- Der DHV leitet Gutachten und Studien zum Thema an die UNB und an den BN weiter.



Gmund, 15.12.2020

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb